

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 23.12.2021	Nr. 51
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
13.12.2021	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte		1499
15.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung eines Schriftstückes vom 04.10.2021		1501
20.12.2021	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 4/2021 zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 2/2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 29.11.2021		1502
20.12.2021	Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg		1506
	<u>Gemeinde Egestorf</u>		
14.12.2021	Bebauungsplan „Thaneberg, Döhle/ Evendorf“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		1518
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>		
16.12.2021	14. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen		1520
17.12.2021	Geschäftsordnung		1521
17.12.2021	Hauptsatzung		1534
17.12.2021	Satzung über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten		1542
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>		
16.12.2021	Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013		1544

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	14.02.2022 – 25.02.2022
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AufklLehrBtl 3 LÜNEBURG LKdo NI 04_22
Name und Art der Übung	<i>Feinerkundung ÜbR in Vorb Ausbildungs- woche Heeresaufklärungswoche 2022</i>
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch • Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt • Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen • Gebiet der Einheitsgemeinde Seevetal • Gebiet der Einheitsgemeinde Stelle • Gebiet der Stadt Winsen
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	50 Soldaten
Radfahrzeuge	25
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist A2-222/0-0-4744, Nr. 405 <u>untersagt</u>.</p> <p>Eine Überprüfung der militärischen Handlungen in Schutzgebieten gemäß A1-2035/0-6001 Anlage 5.2 ist unerlässlich.</p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum). Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist jegliche Übungstätigkeit außerhalb militärischer Anlagen SOFORT und selbständig einzustellen!</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p>

	<p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 13. Dezember 2021

Landkreis Harburg

Der Landrat

Abteilung Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

Im Auftrag



Förste

Öffentliche Bekanntmachung

Für Lars Makken, geboren 20.01.1967 in Norddijk

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 04.10.2021

Aktenzeichen 30.4 903 712 18 jas

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Zimmer A-424 eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen (Luhe), den 15.12.2021

Landkreis Harburg

Der Landrat

Im Auftrag

Landkreis Harburg

~~Der Landrat~~

~~Schloßplatz 6~~

~~Schmidt~~ 21423 Winsen (Luhe)

Termine nach Vereinbarung

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 4/2021
zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 2/2021
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 29.11.2021**

Auf der Grundlage von Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Die für die Schutzzone mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen um den Ausbruchsbestand werden mit Wirkung zum 27.12.2021 aufgehoben.
2. Nach Aufhebung der Maßnahmen zu 1. gelten für die tierhaltenden Betriebe in der Schutzzone bis auf Weiteres die für die Überwachungszone angeordneten Maßnahmen:

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinärdienst unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:
- Vögel,
- Fleisch von Geflügel und Federwild,
- Eier,
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
- Futtermittel.
3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)
4. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
5. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

<ul style="list-style-type: none"> - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
<ul style="list-style-type: none"> - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
<ul style="list-style-type: none"> - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.
<ul style="list-style-type: none"> - (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)
<p>7. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinärdienst auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>
<p>8. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:</p> <p>Fa. Rendac Rotenburg GmbH OT Mulmshorn Hesedorferweg 76 27356 Rotenburg/Wümme</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>
<p>9. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)</p>
<p>10. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)</p>
<p>11. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)</p>

3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinärdienst unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter www.landkreis-harburg.de und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Begründung:

Am 29.11.2021 wurde in der Gemeinde Wistedt der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest nach Art. 11 VO (EU) 2020/687 amtlich festgestellt. Mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 (Seite 1.391 ff. des Amtsblatts für den Landkreis Harburg Nr. 48b vom 30.11.2021) wurden Maßnahmen für die Schutzzone und das Überwachungsgebiet angeordnet.

Nach Art. 39 VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit Anhang X der VO (EU) 2020/687 kann ich die für die Schutzzone angeordneten Maßnahmen nach 21 Tagen aufheben. Die hierfür vorgesehenen Bedingungen nach Art. 39 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone gelten gemäß Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 ab dann die unter 2. aufgeführten Maßnahmen (Maßnahmen der Überwachungszone).

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden bzw. bleiben.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

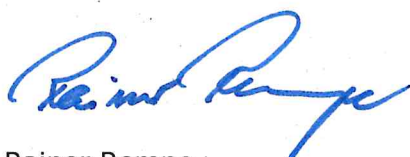
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Für die Übermittlung der schriftlichen Klage in elektronischer Form beachten Sie bitte die Hinweise unter www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Winsen, *20.12.2021*



Rainer Rempe
Landrat

Weitere Hinweise:

Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung Ordnung und Verbraucherschutz – Tierschutz / Tierseuchen unter der Telefonnummer 04171- 693 466 oder unter Tiergesundheit@LKHamburg.de.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter www.Landkreis-Harburg.de

Abwasserabgabensatzung – AAS –
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche
Abwasseranlage des Landkreises Harburg

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 die unten folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 13 u. 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368),
- §§ 5, 6, 6 a und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309),
- § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (GVBl. S.701) und
- § 16 der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung vom 13.02.2006 (Amtsblatt des Landkreises S. 95), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.05.2014 (Amtsblatt des Landkreises S. 381).

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Landkreis Harburg betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 13.02.2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.05.2014.
- (2) Der Landkreis erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Kanalbaubeiträge).
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserbeseitigung (Kanalbenutzungsgebühren).
 - c) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

KANALBAUBEITRAG

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Landkreis erhebt für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasseranlagen Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Kanalbaubeitrag deckt auch die Kosten für den jeweils ersten Grundstücksanschluss (Anschlusskanal von der Sammelleitung bis zum Grundstück).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn
- a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) in den Fällen des § 96 Abs. 6 Satz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes der Nutzungsberechtigte nicht zum Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichtet werden kann.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§ 4

Beitragsmaßstab

Der Kanalbaubeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar oder besteht wegen der Besonderheiten der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit in der Baulichkeit kein Vollgeschoss, gilt bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe der Baulichkeit (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) Bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- b) Bei Grundstücken, die teilweise sowohl im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB als auch teilweise innerhalb eines im Zu-

sammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes.

- c) Bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes und/oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes und/oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, soweit nicht e) eingreift.
- d) Bei Grundstücken, die nicht unter f) fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, soweit nicht e) eingreift.
- e) Bei Grundstücken, die über die sich nach c) oder d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle d) letzter Satz der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft.
- f) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze, Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze, Kleingartenanlagen und Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Wochenendhausgebiet festsetzt, 50 % der Grundstücksfläche.
- g) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Mülldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei die Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- h) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Nutzung als Sportplatz, Kleingartenanlage oder Friedhof festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft, Wald oder die Nutzung als private Grünfläche innerhalb von Wildtierparks festsetzt, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 nach Maßgabe von j), jedoch höchstens die Gesamtfläche des Grundstückes.
- i) Bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 nach Maßgabe von j), jedoch höchstens die Gesamtfläche des Grundstückes.
- j) In den Fällen h) und i) werden die so ermittelten Flächen diesen Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze

überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um die angeschlossenen Baulichkeiten herum gleichmäßig zugeordnet.

(3) Straße im Sinne dieser Satzung sind sowohl die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, als auch solche nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den anliegenden Grundstücken die Bebaubarkeit vermitteln können.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB besteht, die darin festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB besteht und darin die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, in Gewerbe- oder Industriegebieten die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte, höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen unter 0,50 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
- c) soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB besteht, darin weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt sind, die darin festgesetzte, durch 3,5 geteilte Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen unter 0,50 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
- d) abweichend von a), b) oder c) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn
 - aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) und c) überschritten wird,
 - die vorhandene Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) und c) übersteigt,
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) soweit kein Bebauungsplan bzw. keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB besteht oder in dem Bebauungsplan bzw. in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die höchstzulässige Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl nicht festgesetzt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, die höchstzulässige Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl nicht abzuleiten sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse. Wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

- cc) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber die Zahl von einem Vollgeschoss,
- dd) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich, sofern cc) nicht greift, die Zahl der Vollgeschosse der jeweils angeschlossenen Baulichkeit.
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze, Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze, Kleingartenanlagen und Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- h) Kirchengebäude gelten als eingeschossiges Gebäude.
- i) Gibt es auf dem Grundstück mehrere Baulichkeiten gilt für das Grundstück als Zahl der Vollgeschosse die Zahl der Vollgeschosse der Baulichkeit mit den meisten Vollgeschossen. Abweichend davon gilt, soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB besteht, worin die Zahl der Vollgeschosse festsetzt wird und worin für abgegrenzte Teilflächen des Grundstückes eine unterschiedliche Zahl der Vollgeschosse festsetzt wird, die darin jeweils für die Teilfläche festgesetzte Zahl der Vollgeschosse nur für die jeweilige Teilfläche des Grundstückes, soweit nicht d) greift.

§ 5

Beitragssatz

Der Kanalbaubeitrag beträgt je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche **11,33 EUR**.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Schmutzwasserkanals vor dem Grundstück einschl. der Herstellung des Anschlusskanals für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

§ 8**Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9**Veranlagung und Fälligkeit**

Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10**Ablösung**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11**Haftung**

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

KANALBENUTZUNGSGEBÜHR**§ 12****Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 13**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen Ablesezeitraum (Vorjahr) aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen, wie sie auch der Erhebung des Wassergeldes zugrunde liegen,
- b) die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen, sofern diese nicht ausschließlich zu Zwecken verwendet werden, bei denen eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschlossen ist, z. B. zur Flächenberegnung in Gartenbau und Landwirtschaft.
- c) die bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung nach dieser Messung im letzten abgelaufenen Ablesezeitraum (Vorjahr) tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Landkreis unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Hat die Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder gar nicht angezeigt, wird die Abwassermenge unter Zugrundelegung der im Vorjahr eingeleiteten Menge geschätzt.

(4)

- a) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) hat der Gebührenpflichtige dem Landkreis für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, falls der Wasserversorgungsträger dem Landkreis die entsprechenden Angaben wegen fehlender Ablesedaten nicht übermitteln kann. Der Landkreis ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn der Gebührenpflichtige die Wassermengen nicht fristgerecht mitteilt.
- b) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem Landkreis für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 07.01. des auf die Veranlagung folgenden Jahres schriftlich anzuzeigen.

Sofern der Gebührenpflichtige nur einen Wasserzähler für Mengen nach Abs. 2 lit. b) betreibt und nach § 16 Abs. 6 vom Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) zur Gebühr veranlagt wird, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Gebührenpflichtige den Zählerstand des Wasserzählers für Mengen nach Abs. 2 lit. b) dem WBV termingerecht mitteilt.

Sofern der Gebührenpflichtige Wasserzähler für Mengen nach Abs. 2 lit. b) betreibt und er vom Wasserwerk Stelle, von den Wasserleitungsgenossenschaften Brackel, Hoopte, Ollsen, Quarrendorf, der Wasserversorgungsgenossenschaft Hanstedt oder von der Wasserinteressentengemeinschaft Nindorf Frischwasser bezieht, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Zählerstand des v. g. Wasserzählers von einem Ableser des Wasserversorgers zum jährlichen Ablesetermin abgelesen wurde. Wenn der Zähler nicht durch einen Ableser abgelesen wird, gilt die Frist des Abs. 4 b) Satz 1 entsprechend.

Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die fest- und frostsicher auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut werden müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Der Einbau und auch der Austausch eines Wasserzählers nach Ablauf der Eichfrist sind durch eine anerkannte Fachfirma vorzunehmen.

Wenn der Landkreis auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis prüffähige Unterlagen verlangen. Der Landkreis ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, bleiben auf Antrag gebührenfrei.

Der Antrag kann bis zum 07.01. (Ausschlussfrist) des auf die Veranlagung folgenden Jahres gestellt werden.

Sofern der Gebührenpflichtige nur einen Wasserzähler für absetzbare Mengen betreibt und nach § 16 Abs. 6 vom Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) zur Gebühr veranlagt wird, gilt der Antrag als fristgerecht gestellt, wenn der Gebührenpflichtige auf der Ablesekarte des WBV zur Selbstablesung der Trinkwasserzähler den Zählerstand des Wasserzählers für absetzbare Mengen notiert und die Ablesekarte bis zum vom WBV gesetzten Termin an diesen zurückschickt. Sofern der Gebührenpflichtige Wasserzähler für absetzbare Mengen betreibt und er vom Wasserwerk Stelle, von den Wasserleitungsgenossenschaften Brackel, Hoopte, Ollsen, Quarrendorf, der Wasserversorgungsgenossenschaft Hanstedt oder von der Wasserinteressentengemeinschaft Nindorf Frischwasser bezieht, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Zählerstand des v. g. Wasserzählers von einem Ableser des Wasserversorgers zum jährlichen Ablesungstermin abgelesen wurde. Wenn der Zähler nicht durch einen Ableser abgelesen wird, gilt die Frist des Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

Für den Nachweis gilt Abs. 4 b) Sätze 4 bis 8 sinngemäß. Ist die Eichgültigkeit abgelaufen, gelten die Wassermengen als nicht nachgewiesen. Der Landkreis kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Wassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

- (6) Die Gebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser **1,97** Euro.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 15

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für

die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Landkreis Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.

- (4) Neben dem Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Benutzungsgebühren auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Landkreis bereits genügt haben.
- (5) Die Zahlungspflicht des Gebührenpflichtigen wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.

§ 16

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Entsteht die Gebührenpflicht in der ersten Hälfte eines Monats, so gilt dieser voll als Erhebungszeitraum, beginnt sie in der zweiten Hälfte, so zählt der Erhebungszeitraum erst vom folgenden Monat an. In entsprechender Weise werden auch bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses nur volle Monate zugrunde gelegt.

Die eingeleiteten Jahreswassermengen (§ 13, Absätze 2 - 5) sind prozentual entsprechend der Zeitanteile umzurechnen, wenn die Zählerstände bei Entstehung der Gebührenpflicht nicht abgelesen wurden.

Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

In den Fällen des § 15 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

Ändern sich Berechnungsgrundlage und Abgabebetrag nicht, gilt der Heranziehungsbescheid auch für künftige Erhebungszeiträume.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 Abs. 2 lit. a) gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagsleistungen wird vom Landkreis durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraums festgesetzt. Sofern der Festsetzungsbescheid über die Abschlagszahlungen nach dem 01.02. des laufenden Jahres bekannt gegeben wird, wird zu den verbliebenen Fälligkeitsterminen jeweils der auf drei Monate entfallende Betrag fällig. Ein verbleibender Differenzbetrag wird innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

Werden angeforderte Abschlagszahlungen nachträglich geändert, ist die vorstehende Fälligkeitsregelung analog anzuwenden.

Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine geschätzte Wassermenge zugrunde gelegt.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig; ansonsten werden Gebühren für einen zurückliegenden Zeitraum innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Eine Verrechnung kann seitens des Landkreises auch mit anderen ihm geschuldeten und fälligen Forderungen vorgenommen werden.

- (6) Der Landkreis hat gemäß § 12 Abs. 1 NKAG den Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) und das Wasserwerk Stelle beauftragt, in seinem bzw. ihrem Versorgungsbereich die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren wahrzunehmen. Hierzu gehört auch die Anmahnung säumiger Beträge.

Zusätzlich führt der WBV diese Tätigkeiten auch im Versorgungsbereich der Wasserinteressentengemeinschaft Nindorf, der Wasserleitungsgenossenschaften Brackel, Hoopte, Ollsen, Quarrendorf und der Wasserversorgungsgenossenschaft Hanstedt im Auftrag des Landkreises Harburg durch.

Der WBV und das Wasserwerk Stelle sind berechtigt, in einem Schreiben neben der privatrechtlichen Trinkwasserentgeltabrechnung den rechtlich selbstständigen Abwassergebührenbescheid als Beauftragter des Landkreises auszufertigen und dieses Schreiben zu versenden.

§ 17

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Landkreis jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Landkreis kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Die Träger von Wasserversorgungseinrichtungen sind dem Landkreis gegenüber verpflichtet, zur Feststellung der Abwassermenge nach § 13 Abs. 2 a) die Verbrauchsgrundlagen ihrer Abnehmer mitzuteilen bzw. über Datenträger bekanntzugeben. Dies gilt entsprechend auch für § 13 Abs. 5 Satz 3 und § 13 Abs. 4 b) Satz 2.

Die Abgabepflichtigen haben dies zu dulden.

Die Träger der Wasserversorgungseinrichtungen und der Landkreis dürfen zur Ausführung dieser Satzung die zur Ermittlung, Erhebung und Festsetzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Datengruppen gemäß §§ 9 und 10 Nieders. Datenschutzgesetz (NDSG) wie z.B. Vor-, Zuname und Anschrift des Eigentümers sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten (§ 3 NDSG).

- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Landkreis sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen (u. a. auch Wassereigenversorgungsanlagen, Wasserzähler gemäß § 13 Abs. 4 b und Abs. 5, Abläufe in befestigten Stellflächen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Landkreis schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert (z.B. auch Zählerwechsel) oder beseitigt werden. Durch Zwischenzähler nachgewiesene Mengen werden nur anerkannt, wenn ihr Einbau unverzüglich angezeigt wurde.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 13 Abs. 4 die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen nicht anzeigt.
2. entgegen § 13 Abs. 4 Messeinrichtungen ohne die erforderliche Mitwirkung des Landkreises neu installiert oder verändert.
3. entgegen § 17 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
4. entgegen § 17 Abs. 2 verhindert, dass der Landkreis an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
5. entgegen § 17 Abs. 4 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
6. entgegen § 17 Abs. 5 nicht anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
7. entgegen § 17 Abs. 5 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt.

§ 19

Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

(1) Wird

- a) für ein Grundstück auf Antrag des Eigentümers zusätzlich zu dem bereits vorhandenen ersten Grundstücksanschluss ein weiterer Grundstücksanschluss oder
- b) für ein von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilten Grundstück, welches nach der Teilung keinen Grundstücksanschluss mehr hat, ein Grundstücksanschluss

hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) § 6 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch für die Herstellung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses. Die übrigen Erstattungsansprüche entstehen jeweils mit dem Abschluss der Arbeiten für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

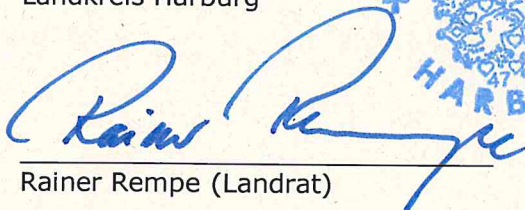
§ 20

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Vom 01.01.2022 an ist die Abwasserabgabensatzung vom 18.12.2014 in der Fassung der ersten, zweiten, dritten und vierten Änderungssatzung nur noch auf Gebührenveranlagungen anzuwenden, die sich auf den Erhebungszeitraum 2018, 2019, 2020 bzw. 2021 beziehen.

Winsen/Luhe, den 20.12.21
Landkreis Harburg

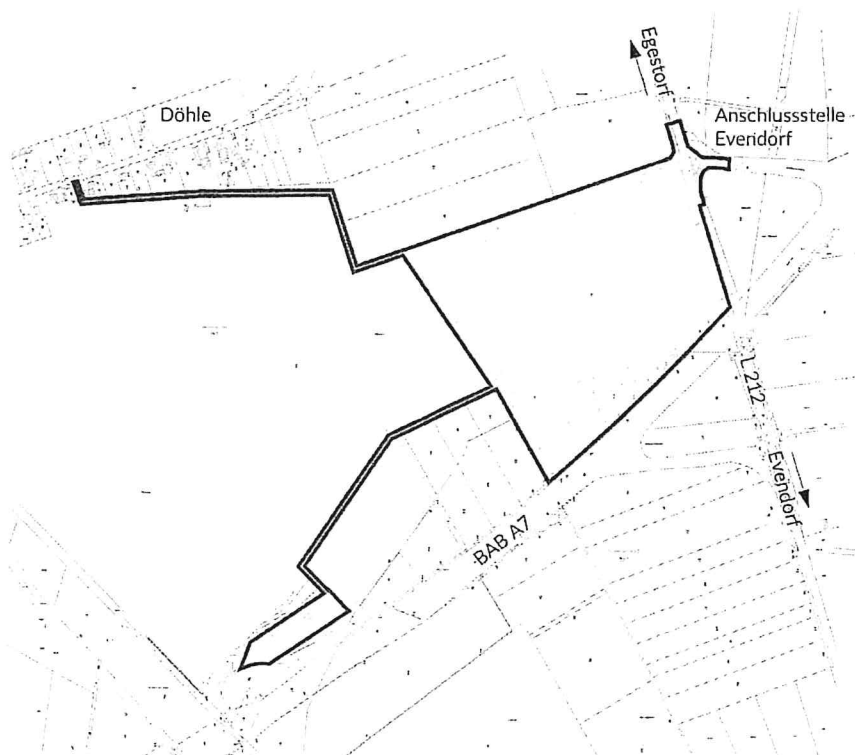

Rainer Rempe (Landrat)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Thaneberg, Döhle/Evendorf“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 27.10.2021 den Bebauungsplan „Thaneberg, Döhle/Evendorf“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 84 NBauO für das Gebiet: „Nördlich der Bundesautobahn BAB A7 und westlich der Landesstraße L 212 nordwestlich der Anschlussstelle Evendorf (Teilbereich A1) sowie ein Teil des Flurstückes 49/84 südwestlich des Teilbereiches A1 nördlich der Bundesautobahn BAB A7 sowie der nördliche Teil des Flurstückes 49/84 westlich der Flurstücke 157/12 und 158/12“ als Satzung beschlossen hat. Die räumliche Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

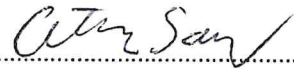
Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Gemeindebüro Egestorf, Schätzendorfer Str. 8, 21272 Egestorf während der Öffnungszeiten (Di + Do 9.00 – 12.00 Uhr und Mi 15.00 -18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt.

Der Einlass in das Gemeindebüro ist aufgrund der Covid-19-Pandemie zurzeit eingeschränkt. Wir bitten Sie daher, vorab per E-Mail (info@gemeinde-egestorf.de) einen Termin zu vereinbaren. Es dürfen maximal zwei Personen gleichzeitig in einem separaten Raum die Unterlagen einsehen.

Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.hanstedt.de/unsere-gemeinden/egestorf/buergerservice“ eingestellt.

Am Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Egestorf, den 14.12.2021



Der Bürgermeister

14. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Rosengarten über Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der § 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) i.V.m § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 01.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 und 2 enthält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.01.2022

- | | |
|---|---------|
| a) bei der Bedarfsabfuhr | 59,00 € |
| b) bei der Entleerung von Sammelgruben mit
wasserrechtlicher Genehmigung | 55,40 € |

je cbm eingesammelten Abwasser.

Bei der Entleerung wird jeder angefangene halbe Kubikmeter auf $\frac{1}{2}$ m³ aufgerundet.

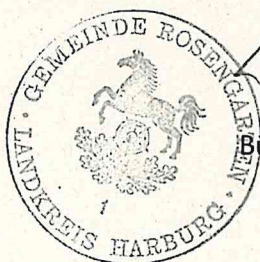
(2) Für erforderliche Schlauchüberlängen über 50 Meter werden folgende Erschwerniszuschläge je Entleerung erhoben

Von 51 bis 70 m	25,30 €
Von 71 – 100 m	176,80 €
Über 100 m	264,60 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Rosengarten, den 16.12.2021



[Handwritten Signature]
 Seidler
 Bürgermeister

Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte der Gemeinde Rosengarten

Gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten für den Rat, für den Verwaltungsausschuss, für die Ratsausschüsse und für die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie für die Ortsräte in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt zehn Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im Übrigen dreizehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (2) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal.

Auf Antrag des Ratsmitglieds kann die Ladung auch schriftlich erfolgen.

Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Gemeinde. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über

einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3

Vorsitz und Vertretung

- (1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie die/den Ratsvorsitzende/n unter Angabe des Grundes rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Ratssitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht der/dem Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (2) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren/seinen Vertreter/-in abgeben.
- (3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine/einen Vertreter/in der/des Ratsvorsitzenden.
- (4) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/e Vertreter/in verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4

Sitzungsverlauf

- (1) Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
 - c) Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge,
 - d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
 - e) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und andere wichtige Angelegenheiten,
 - f) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf),

- g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
 - h) Anträge und Anfragen,
 - i) Anregungen und Beschwerden,
 - j) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf),
 - k) Schließung der öffentlichen Sitzung,
 - l) nichtöffentliche Sitzung,
 - m) Schließung der nichtöffentlichen Sitzung.
- (2) Sitzungen sollen um 19.00 Uhr beginnen und nicht länger als drei Stunden dauern. Bei im Rathaus stattfindenden Sitzungen sollte der Zugang für die Ratsmitglieder mindestens 30 Minuten vor der Sitzung möglich sein.

§ 5

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch spätestens am 14. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 10**Beratung und Redeordnung**

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig. Wird das Wort gewünscht, muss sich das Ratsmitglied durch Handaufheben bemerkbar machen.
- (2) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die/der jeweilige Redner/in ihre/seine Ausführungen beendet hat.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende/der Ratsvorsitzende muss ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redner/innen sind gehalten, sich in öffentlichen Sitzungen beim Sprechen zu erheben; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden.
- (6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages bis zu 10 Minuten. Die/der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (7) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon Gruppen-/Fraktionsvorsitzende, ferner
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 - e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß Abs. 4.

Die/der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Sachanträge/Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Sachanträgen/Änderungsanträgen zu Tagesordnungspunkten,
- d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner oder der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen (§ 62 Abs. 2 NKomVG).

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14**Abstimmung**

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der/die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder oder einer Fraktion/Gruppe ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

§ 15**Wahlen**

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 16**Anfragen**

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 h) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. In der Sitzung spontan gestellte mündliche Anfragen können mündlich oder im Rahmen der Protokollniederschrift von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister beantwortet werden. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder elektronisch vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

Wenn schriftliche Anfragen unabhängig von einer Ratssitzung beantwortet werden sollen, werden diese innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters schriftlich beantwortet. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind über die Anfragen und deren Beantwortung zu unterrichten.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Am Anfang und am Ende einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Rosengarten kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18

Protokoll

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (6) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher erhalten die Protokolle mit den öffentlich beratenden Beratungsgegenständen.

§ 19

Fraktionen und Gruppen

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21**Einberufung des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zu den Beratungen einzelner Beratungsgegenstände im Verwaltungsausschuss können auch Ratsausschüsse und Ortsräte hinzugezogen werden.
Im Verwaltungsausschuss kann von schriftlichen Vorlagen abgesehen werden, insbesondere bei Bauangelegenheiten ohne erhebliche Auswirkungen; ein Beschlussvorschlag ist vorzulegen. Auf Antrag von zwei Verwaltungsausschuss-Mitgliedern muss der Punkt vertagt werden.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt fünf Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.
- (4) Die Antragsfrist zur Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung beträgt für Sitzungen des Verwaltungsausschusses neun Tage.
- (5) Sitzungen des Verwaltungsausschusses sollen um 18.00 Uhr beginnen.

§ 22**Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und den Ortsräten**

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse und Ortsräte Stellung.

§ 23**Protokoll des Verwaltungsausschusses**

- (1) Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (2) Bei Sitzungen des Verwaltungsausschusses unter Hinzuziehung von Ratsausschüssen und/oder Ortsräten genehmigt der Verwaltungsausschuss die Protokolle alleine.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 24

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Personalangelegenheiten
 - Vergaben
 - Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.
- (3) In den Ratsausschüssen ist jedes Mitglied berechtigt, bei Verhinderung selbst ein beliebiges Ratsmitglied ihrer/seiner Fraktion oder Gruppe mit ihrer/seiner Vertretung zu beauftragen. Auch während einer Sitzung können sich Ausschussmitglieder und Vertreter/in ablösen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich ihre/seinen Vertreter/in zu benachrichtigen und ihr/ihm –soweit erforderlich – die Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Ratsfrau oder ein Ratsherr gestellt hat, die oder der nicht dem Ausschuss angehört, so kann sie oder er sich an der Beratung beteiligen.
- (5) Die/der Ausschussvorsitzende kann einer oder einem nicht zum Ausschuss gehörenden Ratsfrau oder Ratsherrn das Wort erteilen.
- (6) Abweichend von § 1 Abs. 1 entfällt in der Ladung der Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist.
- (7) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

IV. Abschnitt - Ortsräte

§ 25

Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte

- (1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ortsräte sind öffentlich. Ortsräte können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- (3) Die Ortsräte werden von der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingeladen.
- (4) Die Protokolle werden von einer/einem vom Ortsrat bestimmten Protokollführerin/Protokollführer geführt.
Sie sollen innerhalb eines Monats den Ortsratsmitgliedern und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zugeleitet werden.
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet Kopien der Protokolle an die Gruppen- und Fraktionsvorsitzenden im Rat und an die Vorsitzenden der Ratsausschüsse weiter. Die Protokolle über nicht öffentlich beratene Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Zur Wahrnehmung ihrer Anhörungsrechte erhält die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister fristgerecht Einladungen mit Vorlagen zu allen öffentlichen Sitzungen der Ratsausschüsse und des Rates, sofern sie diese nicht ohnehin als Ratsmitglied erhalten.
Auszüge der Einladungen mit Sitzungsvorlagen zu den Verwaltungsausschusssitzungen und den nichtöffentlichen Teilen der Ausschuss- und Ratssitzungen gehen der/dem nicht dem Rat angehörenden Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher, Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister in allen Angelegenheiten zu, die die Ortschaft betreffen.
- (6) Die Viermonatsfrist nach § 94 Abs. 3 NKomVG (Entscheidung des zuständigen Gemeindeorgans über Vorschläge des Ortsrates und der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers) beginnt mit dem Tage des Eingangs des Protokolls der Ortsräte/des Vorschlages der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in der Gemeindeverwaltung. Sollte eine Entscheidung des zuständigen Gemeindeorgans über Vorschläge der Ortsräte, der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers innerhalb der Vier-Monatsfrist nicht ergangen sein, werden der Ortsrat, die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher darüber schriftlich informiert.
- (7) Die Sitzungen der Ortsräte können um 19.00 Uhr beginnen.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 26

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

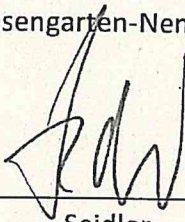
Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte vom 16. Oktober 2012 außer Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, 17. Dezember 2021



Seidler
Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Rosengarten

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Gemeinde Rosengarten. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt in Gold ein springendes schwarzes Ross, darunter eine rote Rose mit grünen Kelchblättern und goldenem Butzen, im Schildfuß ein grüner Eichenzweig mit zehn Blättern.
- (2) Die Flagge der Gemeinde besteht aus zwei gleich groß verlaufenden Streifen in den Farben Grün und Gold und dem in der Mitte angeordneten Gemeindewappen (Absatz 1).
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen (Absatz 1) und die Umschrift „Gemeinde Rosengarten – Landkreis Harburg“.
- (4) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen als örtliche Symbole.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Dem Rat obliegen alle ihm nach § 58 NKomVG zugewiesenen oder sonst durch Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und die Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro übersteigt,

(Nachrichtlich: § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG: Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.)

- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(Nachrichtlich: § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG: Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten.)

- d) Die Zuständigkeit für Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 und 20 NKomVG für Vermögenswerte bis 30.000 Euro wird wie folgt bestimmt:
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bis zu einem Vermögenswert von 10.000 Euro
 - der Verwaltungsausschuss bis zu einem Vermögenswert von 30.000 Euro, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt.

§ 4

Ortsräte

(1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Eckel,
- b) Ehestorf,
- c) Emsen,
- d) Klecken,
- e) Leversen
- f) Nenndorf,
- g) Sottorf,
- h) Tötensen,
- i) Vahrendorf

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat. Die Grenzen der Ortschaften ergeben sich aus den Gemeindegrenzen vor dem 30.06.1972.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft

a) Eckel	11 Mitglieder,
b) Ehestorf (Ortsrat Ehestorf-Alvesen)	11 Mitglieder,
c) Emsen (Ortsrat Emsen-Langenrehm)	9 Mitglieder,
d) Klecken	13 Mitglieder,
e) Leversen (Ortsrat Leversen-Sieversen)	11 Mitglieder,
f) Nenndorf	13 Mitglieder,
g) Sottorf	9 Mitglieder,
h) Tötensen (Ortsrat Tötensen-Westerhof)	11 Mitglieder,
i) Vahrendorf	11 Mitglieder.

(3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an. Eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Orsrates besteht für Ratsmitglieder nach Satz 1 nicht.

(4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:

a) Umweltschutz, begrenzt auf die dafür bereitgestellten Haushaltsmittel.

(5) Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sind dem Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 85 Abs. 1 NKomVG zugeordnet und obliegen der Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

(6) Abweichend von § 94 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Anhörungsrechte des Orsrates wie folgt geregelt:

a) Bauvorhaben im Außenbereich, ausgenommen Bagatellfälle.

(7) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

(8) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- a) Ergänzende Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (auch Spiel- und Bolzplätze, Skater- und Parcoursanlagen) auf ihren verkehrssicheren Zustand. Meldung von bekannt gewordenen Schäden und Mängeln (auch ausgefallene Straßenbeleuchtung) an die Bauabteilung der Gemeindeverwaltung,
- b) Ergänzende Ermittlung und Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden,
- c) Mithilfe bei der Vorbereitung von Wahlen,
- d) Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z.B. Viehzählungen, Bodennutzungshaupterhebungen). Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister kann die Zählung selbst vornehmen oder Dritte beauftragen.

- e) Aushang der nachrichtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde in den Bekanntmachungskästen der Ortschaft,
 - f) Vornahme und Durchführung von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Anordnung der Bürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,
 - g) Beratung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Abteilungsleiterinnen/des Abteilungsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.
- (9) Bei der Ausübung von Hilfsfunktionen sind die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister an Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gebunden.
- (10) Sofern eine Ortsbürgermeisterin/ein Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnt, ist sie/er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 5

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Der Gemeindeteil, bestehend aus der früheren Gemeinde Iddensen bildet eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (2) Soweit Belange der Ortschaft Iddensen betroffen sind, nimmt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
- (3) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher erfüllt die auch den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern gemäß § 4 Abs. 8 übertragenen Hilfsfunktionen.
- (4) Es gelten die Regelungen gemäß § 4 Abs. 9 und 10 für die Ortsvorsteherin / den Ortsvorsteher entsprechend.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7**Verwaltungsausschuss**

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit gem. § 6 mit beratender Stimme an.

§ 8**Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Es soll eine Reihenfolge in der Vertretung bestehen, so dass eine 1. stellvertretende Bürgermeisterin/ ein 1. stellvertretender Bürgermeister und eine 2. stellvertretende Bürgermeisterin/ein 2. stellvertretender Bürgermeister zu wählen sind.

§ 9**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Rosengarten zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der amtlichen Gemeindetafel am Rathaus in Rosengarten-Nenndorf – Standort: Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf – und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Ortschaften; die Aushangdauer beträgt 14 Tage, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Tage des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung an der Gemeindetafel sind aktenkundig zu machen.
- (3) Nachrichtlich erfolgt eine nicht amtliche Information
 - a) für Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 durch Aushang im Bekanntmungskasten am Rathaus der Gemeinde Rosengarten – Standort: Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf – und
 - b) für Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 und 2 auf der Internetseite der Gemeinde unter der Adresse www.gemeinde-rosengarten.de. Darüber hinaus wird eine Einsichtnahmemöglichkeit in den weiteren Bekanntmungskästen der Ortschaften angeboten.

Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte werden ortsüblich gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 bekannt gemacht. Die Schriftstücke nach Satz 1 müssen spätestens am zehnten Tag vor dem Sitzungstag ausgehängt und dürfen frühestens am Tag nach dem Sitzungstag entfernt werden. Satz 1 gilt nicht, sofern der Rat oder ein Ausschuss des Rates zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird oder soweit die Tagesordnung für eine Sitzung des Rates oder eines Ausschusses des Rates einen nicht öffentlichen Sitzungsteil vorsieht.

§ 11

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) In den Ortschaften ohne Ortsrat soll jährlich eine Einwohnerversammlung durchgeführt werden.

§ 12

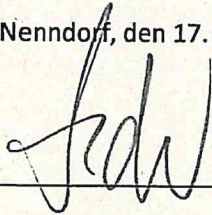
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

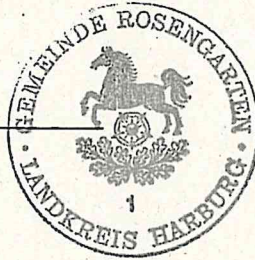
§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 02. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rosengarten vom 17. März 2016 außer Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, den 17. Dezember 2021



Seidler
Bürgermeister



Satzung über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rosengarten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S.700) hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtstellung

Die Gemeinde Rosengarten beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2 Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter sowie die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die folgendes betreffen:

1. Gleichmäßige Arbeitsbedingungen in der Verwaltung
2. Personelle und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister unterstellt. Sie ist bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht weisungsgebunden.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Ausschüsse des Rates nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines Ausschusses des Rates gesetzt wird und darüber hinaus zu einem Tagesordnungspunkt angehört zu werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat der Gleichstellungsbeauftragten zu ihrem Aufgabengebiet die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten eingesehen werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro monatlich.
2. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen abgegolten, insbesondere auch ein möglicher Verdienstausschlag sowie Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.
3. Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sind genehmigungsbedürftig und werden nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet.
4. Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für ihre weitere Abwesenheitszeit.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Rosengarten vom 12. Mai 2003 außer Kraft.

Rosengarten-Nerndorf, 17.12.2021



Seidler
Bürgermeister

SAMTGEMEINDE SALZHAUSEN
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER



Öffentliche Bekanntmachung

Prüfung der Jahresabschlüsse der Samtgemeinde Salzhausen für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013

Aufgrund des § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am (11/10/2021) dem Samtgemeindebürgermeister für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 die Entlassung erteilt.

Der Rat der Samtgemeinde Salzhausen hat die Jahresrechnungen für das Jahr 2011, 2012 und 2013 am (11/10/2021) beschlossen.

Die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse und die Entlastung, sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes werden gemäß § 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bekannt gemacht.

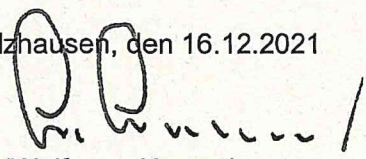
Die Jahresabschlüsse sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, einschließlich der Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters liegen im Rathaus der Samtgemeinde Salzhausen, Zimmer 30, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

vom 10.01.2022 bis 24.01.2022

montags- freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zusätzlich donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Salzhausen, den 16.12.2021


(Wolfgang Krause)

Samtgemeindebürgermeister